

Einkaufsbedingungen der Firma Erdenwerk Mannheim GmbH
Stand: Februar 2016

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe. Sie gelten nicht für die Annahmen und Entsorgung von Böden, Grünschnitt und Bauabfällen. Für die Annahme und Entsorgung solcher Güter gelten ausschließlich unsere Annahmebedingungen. Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihrer Einbeziehung – auch bei späteren Geschäften – nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wir erkennen diese auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden weder durch unser Schweigen noch durch die Lieferung selbst Vertragsinhalt. Die vorbehaltlose Annahme von Waren/Gütern einschließlich Dokumentation oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Entsorger bedeutet in keinem Fall die Anerkennung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

2. Bestellung

2.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich, per Telefax oder per Email. Mündliche oder fernmündliche erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen, per Email oder per Fax übermittelten Bestellung bestätigt haben.

2.2 Die Bestellannahme ist uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen. Ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Maßgeblich ist der Inhalt unserer schriftlichen Bestellung. Bei offensichtlichen Irrtümern in der Bestellung sowie den ggf. zugehörigen Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung entsprechend zu korrigieren.

3. Lieferung, Lieferfristen

3.1 Die Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, fracht- und spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle.

3.2 Die Gefahr geht erst mit Ablieferung bei unserer oder der durch uns bestimmten Empfangsstelle auf uns über. Erfolgt die Lieferung nicht auf eines unserer Lager, sondern im Streckengeschäft, hat sich der Lieferant zu vergewissern, dass eine empfangsberechtigte Person des Abnehmerbetriebes vorhanden ist und dessen Vor- und Nachnamen sowie die Übernahme der Lieferung zu dokumentieren. Neben der Versandanzeige am Tag des Versandes ist uns der Nachweis der Übernahme zu übermitteln.

3.3. Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefer- oder Ausführungsfristen sind verbindlich. Soweit der Verkäufer Anlass zur Annahme hat, dass ihm die fristgemäße Anlieferung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.

4. Preise

4.1 Es gelten die vereinbarten Preise, ohne ausdrückliche Vereinbarung die von uns angebotenen Preise, im Übrigen die Listenpreise zum Stand der Anlieferung. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich aller weiteren Kosten der Anlieferung des Entsorgers, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei Empfangsstelle einschließlich Fracht- und Verpackungskosten.

4.2 Die Fälligkeit der Rechnung setzt neben Vorlage der prüfbaren Rechnung die ordnungsgemäße und im Wesentlichen mangelfreie Lieferung und im Streckengeschäft die Übergabe des Abliefernachweises voraus.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir akzeptieren lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Die Abtretung von Forderungen gegen den Käufer bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Einer Abtretung an die Hausbank des Verkäufers werden wir in der Regel zustimmen, soweit keine erheblichen Gründe entgegenstehen.

5.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen, soweit die Forderungen des Verkäufers nicht auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

6. Qualität/Gewährleistung

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns fehlerfrei ist, zum vertragsgemäß vorausgesetzten Zweck geeignet ist, die garantierten Eigenschaften hat und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere

einschlägigen abfallrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich aller einschlägigen technischen Normen entspricht.

6.2 Die an uns gelieferten Waren sind u.a. dazu bestimmt, für Bauwerke verwendet zu werden, soweit nicht durch die Beschaffenheit der Ware dies ausgeschlossen ist. Für alle Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden können, ist eine Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten von 6 Jahren vereinbart. Für sonstige Kaufsachen gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Längere vom Lieferanten uns oder unseren Abnehmern oder generell über einen Verband gewährte Gewährleistungs- und Garantiefrieten haben Vorrang, ebenso längere gesetzliche Verjährungsfristen.

6.3 Wir sind nicht verpflichtet, eingegangene Ware sofort auf Mängel zu untersuchen, die nicht offensichtlich sind. Die Annahme und Bezahlung der Ware bedeutet nicht, dass wir sie als mangelfrei anerkennen.

6.4 Bei Mängeln stehen uns die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.

6.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 438 BGB zur Verjährung der Mängelansprüche sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln der §§ 434 bis 446 BGB sowie der §§ 478 und 479 BGB.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

7.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte den in Deutschland einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über die Produktsicherheit entsprechen und soweit sie bei Bauwerken Verwendung finden können, ohne weitere Prüfungen im Einzelfall hierfür zugelassen sind. Soweit erforderlich, ist die entsprechende CE- oder ähnliche Kennzeichnung vorzunehmen und sind die entsprechenden Dokumente, Konformitätserklärungen und zugehörigen Dokumentationen zu übergeben.

7.2 Alle gelieferten Waren müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und, soweit technische Normen und Regelwerke, z.B. DIN-Normen nicht hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben, diesen Normen entsprechen, insbesondere in Bezug auf einschlägige abfallrechtliche und umweltrechtliche Vorschriften einschließlich aller einschlägigen technischen Normen.

7.3 Technische Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.

7.4 Wenn für den Handwerker und/oder Benutzer, insbesondere Verbraucher, erforderlich, sind Einbau-, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen sowie Sicherheits- und Warnhinweise mitzuliefern. Auf besondere Gefahren ist gesondert deutlich hinzuweisen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, so stellt der Verkäufer uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei.

8.3 Der Verkäufer haftet weiter für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, durch einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Arbeitssicherheit, insbesondere Bestimmungen der Immissionsschutzgesetze, Altölverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Umwelthaftungsgesetz, Umweltschadensgesetz und der dazu jeweils ergangenen Verordnungen sowie der entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen verursachen. Der Verkäufer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen eines solchen Verstoßes gegen uns richten.

9. Freistellung

9.1 Der Lieferant stellt die Firma Erdenwerk Mannheim GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung oder der Verletzung von Schutzrechten Dritter frei, die auf dem Verkauf und der Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen und entschädigt die Firma Erdenwerk Mannheim GmbH von allen Schäden, die sich aus und im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter ergeben.

9.2 Gerät eine Ware öffentlich in Verruf, etwa weil gleichartige oder ähnliche als fehlerhaft erkannt wurden oder Schäden ausgelöst haben, gilt die Ware als mangelhaft.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns angegebene Bestimmungsort, für die Zahlung ist Erfüllungsort Mannheim.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Regeln des deutschen internationalen Privatrechts (Ausschluss der Weiterverweisung).

11.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Lieferort und Sitz der Erdenwerk Mannheim GmbH, wenn der Verkäufer Kaufmann ist, der bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu klagen.

11.3 Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung mit uns unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für nicht beabsichtigte Vertragslücken.